

Vereinbarung

zwischen

der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit

über die

Durchführung eines Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF-Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung sowie die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, und die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung (einschließlich der Förderung von Potenzialanalysen bei Bedarf) (im folgenden „Programm“) auf der Grundlage der „Richtlinie zur Durchführung eines Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF-Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ vom 31. Mai 2010.

Artikel 2

(1) Die Förderung im Rahmen des Programms erfolgt nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in Artikel 1 genannten Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesagentur für Arbeit setzt hierfür die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung über das Programm wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vierteljährlich - erstmals ab März 2011 - über die Förderung nach Eintritten, Austritten, Bestand, sowie Verbleib und Eingliederung, gegliedert nach Personengruppen (Männer und Frauen) sowie über die dafür aufgewandten Mittel.

(4) Die Durchführung des Programms wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wissenschaftlich begleitet.

(5) Die Verwaltungskosten werden der Bundesagentur für Arbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erstattet. Die Verwaltungskostenerstattung beträgt 5% des Fördervolumens und wird grundsätzlich jährlich nachträglich auf der Basis der Ist-Abrechnung erstattet.

Artikel 3

Die Aufnahme in die Maßnahme nach diesem Programm kann ab dem 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.

Artikel 4

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die für die Durchführung des Programms notwendigen Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Artikel 5

(1) Die Prüfung der Tätigkeiten der Bundesagentur für Arbeit aufgrund dieser Vereinbarung obliegt der internen Revision der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Das Recht zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof sowie die von ihm beauftragten Stellen bleibt davon unberührt.

(3) Etwaige Haftungsansprüche des Bundes aufgrund der Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit können nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bediensteten der Bundesagentur für Arbeit nach deren Bestimmungen haften.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Berlin, den
Für die Bundesregierung



Prof. Dr. Annette Schavan
Bundesministerin für
Bildung und Forschung

Nürnberg, den 12.7.2010
Für die Bundesagentur für Arbeit



Frank-J. Weise
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin für
Arbeit und Soziales

